
Datum: 12.04.2012
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 6. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 6 W 11/12
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2012:0412.6W11.12.00

Vorinstanz: Landgericht Bielefeld, 1 O 237/11
Schlagworte: Streitwert, Feststellung, vorsätzliche unerlaubte Handlung, Insolvenz
Normen: ZPO § 3; InsO § 184
Leitsätze:

Der Streitwert einer Klage, mit der die Feststellung begehrt wird, eine zur Insolvenztabelle angemeldete Forderung beruhe auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung, bemisst sich - ausgehend vom Nennwert der Forderung - nach den voraussichtlichen Vollstreckungsaussichten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung.

Tenor:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Streitwertbeschluss des Landgerichts Bielefeld vom 13.02.2012 abgeändert. Der Streitwert für das Verfahren vor dem Landgericht wird auf 6.052,50 Euro festgesetzt.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf bis zu 900 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Kläger wendet sich mit seiner sofortigen Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung des Landgerichts.

Mit der nach mündlicher Verhandlung zurückgenommenen Klage begehrte der Kläger die Feststellung, dass eine im Rahmen des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Beklagten angemeldete Forderung über 20.175 Euro auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruhe.

Das Landgericht hat den Streitwert für dieses Verfahren auf 16.140 Euro festgesetzt, während der Kläger meinte, dieser müsse auf nur 6.052,50 Euro (= 30% der ursprünglichen Hauptforderung bzgl. derer die Feststellung begehrt wurde) festgesetzt werde. Gegen den Beschluss des Landgerichts hat er sofortige Beschwerde eingelegt, der das Landgericht nicht abgeholfen hat. Wegen der Einzelheiten der Beschwerde wird auf den Schriftsatz vom 23.02.2012 sowie auf den Schriftsatz vom 16.02.2012 verwiesen. Das Landgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen. Es meint, ein Abschlag von nur 20 % von der Hauptforderung sei angemessen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss Bl. 79 f. d.A. verwiesen.

Die Beklagte ist der Beschwerde entgegengetreten und beantragt, den Streitwert auf 16.140 Euro festzusetzen. Sie führt aus, dass die Erfolgsaussichten einer späteren Vollstreckung als hoch einzustufen seien. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 04.04.2012 verwiesen.

II.

Die sofortige Beschwerde des Klägers ist statthaft (§ 68 Abs. 1 GKG) und zulässig. Die erforderliche Beschwer des Klägers (§§ 68 Abs. 1 S. 3; 63 Abs. 3 S. 2 GKG) ist gegeben. Der Kläger hat auch ein Rechtsschutzinteresse an der Herabsetzung des Streitwerts (vgl. dazu Mayer/Kroiß RVG 5. Aufl. § 32 Rdn. 42), da dies zu einer niedrigeren Gebührenlast führt.

Das Rechtsmittel ist auch begründet. Der Streitwert einer Klage, mit der die Feststellung begehrt wird, eine angemeldete Forderung beruhe auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung, bemisst sich nicht nach dem Nennwert der Forderung. Maßgeblich sind vielmehr die späteren Vollstreckungsaussichten des Insolvenzgläubigers nach Beendigung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung. Wenn diese als nur gering anzusehen sind, kann ein deutlicher Abschlag vom Nennwert der Forderung angemessen sein. Diskutiert werden Abschläge von bis zu 80% (BGH NJW 2009, 920; vgl. auch OLG Rostock Urt. v. 19.02.2007 – 3 U 65/06).

Gemessen daran ist hier ein Abschlag von 70% - auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Beschwerdegegnerin, der auf den rechtlichen Hinweis des Senats erfolgte – angemessen. Die Vollstreckungsaussichten bzgl. der Hauptforderung sind als ungünstig, wenn auch noch nicht als sehr schlecht zu bewerten. Für gewisse Vollstreckungsaussichten spricht, dass die Beklagte erst 34 Jahre alt ist und daher noch weite Teile ihres Berufslebens vor sich hat, so dass ihr zeitlich noch viel Möglichkeit zum Gelderwerb gegeben ist. Auch sind – so der Vortrag der Beklagten – keine weiteren Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung angemeldet. Die Restschuldbefreiung soll erteilt werden. Allerdings hat die Beklagte – ausweislich der PKH-Unterlagen, auf die sie sich im Beschwerdeverfahren

berufen hat – derzeit ein so niedriges Einkommen, dass derzeit keinerlei Vollstreckungsmöglichkeit in ihr Einkommen besteht. Auch bei einem etwas höheren Einkommen wäre zu berücksichtigen, dass die die Beklagte einem derzeit elfjährigen Sohn unterhaltspflichtig ist. Dass die Beklagte konkrete Aussichten auf eine wesentlich besser bezahlte Tätigkeit hat, ist nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich. Angesichts des Umstandes, dass sie ihren Sohn zu betreuen hat, erscheint das, auch unter Berücksichtigung des mit zunehmendem Alter abnehmenden Betreuungsaufwands nicht selbstverständlich. Angesichts der erheblichen Höhe der ursprünglichen Forderung erscheint es daher äußerst zweifelhaft, dass der Kläger nennenswerte Teile der Forderung vollstrecken können.

III. 11

Die Nebenentscheidung folgt aus § 68 Abs. 3 GKG. 12